

Schiedsrichterordnung der AG RBB-NRW

1. Das Schiedsrichterwesen untersteht dem Schiedsrichterwart der AG RBB-NRW. Er steht auch der Schiedsrichterkommission vor.
2. Alle lizenzierten Schiedsrichter werden in entsprechende Pools eingeteilt. Basis hierfür ist die Einteilung durch die Schiedsrichterkommission unter Berücksichtigung der SR-Beurteilungen durch die Vereine. Diese Regelung kann zu einer jeden neuen Saison zu einer Auf- und Abstiegsregelung der Schiedsrichter führen (Kadereinteilung)

Abgestiegene Schiedsrichter können (z.B. auf eigene Initiative und Wunsch hin) während der Saison vermehrt mit Kollegen eingesetzt werden, die in höheren Ligen pfeifen (Sichtungscharakter). Der Sichter erstellt eine schriftliche Sichtungsbeurteilung, die mit dem gesichteten Schiedsrichter besprochen und im Anschluss an den Schiedsrichterausschuss geschickt wird. Die Schiedsrichter werden zu allen Pflichtspielen namentlich angesetzt.
3. Schiedsrichter, die ihre Bereitschaft zur Leitung von Spielen gegenüber dem Schiedsrichtereinsatzleiter schriftlich erklärt haben, sind verpflichtet, an der angebotenen Fortbildung vor Beginn einer neuen Saison teilzunehmen. Nimmt der jeweilige Schiedsrichter unentschuldig nicht an Fortbildung teil, wird er in der folgenden Saison nicht eingesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
4. Schiedsrichter, die für eine Saison pausieren, können nach Erfüllung der Voraussetzungen zu Punkt 3. (Fortbildung) für die kommende Saison wieder aktiviert werden. Schiedsrichter, die über einen längeren Zeitraum pausieren, müssen zusätzlich ein Sichtungsspiel erfolgreich leiten. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
5. Die Höhe der Spielleitungsgebühr wird von der AG RBB-NRW festgelegt und mit der Ausschreibung veröffentlicht.
6. Der Ausrichter eines Meisterschaftsspieltages erstattet den angesetzten Schiedsrichtern die auf dem offiziellen Abrechnungsbogen der AG RBB- NRW genannten Spielleitungsgebühren und Fahrtkosten. Der Abrechnungsbogen ist dem Schiedsrichter vom Ausrichter zu Verfügung zu stellen für den Fall das der Schiedsrichter diesen nicht vorlegen kann. Die Auszahlung erfolgt vor dem ersten Spiel des Schiedsrichters in BAR durch den Ausrichter des Spieltages.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausrichter des Spieltages die Abrechnung des Schiedsrichters mittels Schecks begleichen. In diesem Fall ist der Schiedsrichter berechtigt, eine Scheckgebühr mit abzurechnen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die bei den Ansetzungen genannten Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten bis zum gemeinsamen Treffpunkt werden mit der Abrechnung aufgeführt.
8. Alle Punkte, die in der Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind, werden durch die Schiedsrichterordnung des Fachbereiches Rollstuhlbasketball im DRS geregelt.
9. Die vorliegende Schiedsrichterordnung kann vom Staffeltag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.